

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

(eingearbeitet die 1. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 02.07.2008)

(eingearbeitet die 2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 05.12.2017)

(eingearbeitet die 3. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 01.08.2018)

des Marktes Markt Schwaben
(im folgenden Markt genannt)

vom 03.02.2004

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhöhung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Bei übergroßen Grundstücken von über 2.500 qm Grundstücksfläche in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 5fache der in Abs. 2 errechneten Geschossfläche begrenzt.

Die Mindestgrundstücksfläche von 2.500 qm darf durch die Begrenzung jedoch nicht unterschritten werden.

6. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 bis 5 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
7. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt für den Zeitraum vom 01.10.1995 bis 31.12.2001

a) pro qm Grundstücksfläche	3,80	DM
b) pro qm Geschossfläche	14,00	DM

2. Der Beitrag beträgt ab 01.01.2002 (Euromstellung)

a) pro qm Grundstücksfläche	1,94	€
b) pro qm Geschossfläche	7,16	€

3. Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG).
4. Bei Grundstücken, von denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nur Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann bzw. darf, wird der Beitrag ausschließlich nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

1. Die Ablösung des Beitrages ist vor Entstehung der Beitragspflicht möglich. Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag. §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Höhe des Ablösungsbeitrages ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu achten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS sind - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich auf öffentlichem Straßengrund befinden - in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

1. Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.
2. Die Auslagen für Untersuchungen (§ 17 Abs. 2 EWS) hat der Anschlussnehmer zu tragen.
3. Die Art. 2 bis 20 des Kostengesetzes gelten für die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Abs. 2 entsprechend.

§ 10 *(enthält 1. und 2. Änderungssatzung)* Einleitungsgebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Einleitungsgebühr beträgt 1,94 € pro Kubikmeter Abwasser.

Für aus sonstigen Anlagen gewonnen Wassermengen, die nach Gebrauch über Kanäle der Kläranlage zugeführt werden, wird die Gebühr nach Satz 2 erhoben. Der Markt kann verlangen,

dass auf Kosten der Gebührenpflichtigen bestimmte Messeinrichtungen zur Ermittlung der Wassermengen eingebaut werden.

2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung oder aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Auf Antrag bleiben die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

3. Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
 - a) Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) Das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.
4. Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, werden für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,0 cbm Abwasser zur Berechnung der Einleitungsgebühr angesetzt.
5. Starkverschmutzerzuschlag
 - (1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.
 - (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
 - Dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 660 mg/l bei häuslichem Schmutzwasser sowie die genehmigten Werte bei Industriellem Abwasser sowie/oder
 - einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l bei häuslichem Schmutzwasser sowie die genehmigten Werte bei industriellem Schmutzwasser sowie/oder
 - einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l bei häuslichem Schmutzwasser sowie die genehmigten Werte bei Industriellem Schmutzwasser aufweist.
 - Der Kostenanteil für den Transport über die Kanalisation wird mit 50% berechnet.
 - (3) Der Zuschlag in Euro/m³ errechnet sich wie folgt:
Starkverschmutzerzuschlag=

$$\text{Schmutzwassergebühr} \times \left[\left(0,05 \times \frac{\text{gem. BSB}_5}{\text{gen. Wert}} \right) + \left(0,38 \times \frac{\text{gem. CSB}}{\text{gen. Wert}} \right) + \left(0,07 \times \frac{\text{gem. Kjeldahlstickstoff}}{\text{gen. Wert}} \right) \right] + 0,5$$

Ist der Wert im Zähler kleiner als der im Nenner, ist im Zähler der gleiche Wert wie im Nenner einzusetzen. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

- (4) Bei der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom Markt Markt Schwaben auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben im Jahr entnommen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Durchschnittswert der mengen- und zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobenmessung der Schmutzwasserkonzentration, die an unterschiedlichen Arbeitstagen eines Produktionsjahres entnommen werden. Kann aus

technischen Gründen die Messung mit mengenproportionalen Tagesmischproben nicht durchgeführt werden, sind während des Abwassereinleitungszeitraumes Stichproben zu nehmen.

Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei den Messungen des Gebührensatzes berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

(enthält 3. Änderungssatzung)

Abrechnung. Fälligkeit. Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Aufgrund der Umstellung des Abrechnungszeitraumes auf das Kalenderjahr wird im Jahr 2018 der Verbrauch am 30.09.2018 und zusätzlich am 31.12.2018 abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauches des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Markt Schwaben die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft
Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft
Die 3. Änderungssatzung tritt am 02.08.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. November 1982 außer Kraft.

Markt Schwaben, 03.02.2004
MARKT MARKT SCHWABEN

Bernhard Winter
Erster Bürgermeister